

Anlage A zu Artikel 1 Ziffer 4 und Ziffer 8 der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Bunde

Ziffer 1: Sozialstafel für die Festsetzung von Benutzungsgebühren in der Kernzeit gem. § 3 Abs. 4 UA 1 der Satzung

Betreuungsumfang und Betreuungsgebühr		zu versteuerndes Einkommen bis 22.000,00 € ¹⁾		zu versteuerndes Einkommen ab 22.000,01 € bis 30.000,00 € ¹⁾		zu versteuerndes Einkommen ab 30.000,01 € bis 45.000,00 € ¹⁾		zu versteuerndes Einkommen ab 45.000,01 € bis 65.000,00 € ¹⁾		zu versteuerndes Einkommen über 65.000,00 € ¹⁾	
		betreute Kinder unter drei Jahre	betreute Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung	betreute Kinder unter drei Jahre	betreute Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung	betreute Kinder unter drei Jahre	betreute Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung	betreute Kinder unter drei Jahre	betreute Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung	betreute Kinder unter drei Jahre	betreute Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
Betreuungsumfang bis 04,00 Stunden	Benutzungsgebühr für die Kernzeit ¹⁾	96,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	128,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	160,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	192,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	224,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG
Betreuungsumfang ab 05,00 Stunden	Benutzungsgebühr für die Kernzeit ¹⁾	120,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	160,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	200,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	240,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	280,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG
Betreuungsumfang ab 06,00 Stunden	Benutzungsgebühr für die Kernzeit ¹⁾	144,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	192,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	240,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	288,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	336,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG
Betreuungsumfang ab 07,00 Stunden	Benutzungsgebühr für die Kernzeit ¹⁾	168,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	224,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	280,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	336,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	392,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG
Betreuungsumfang ab 08,00 Stunden	Benutzungsgebühr für die Kernzeit ¹⁾	192,00 €	Siehe Gebührentaffelung zur Ziffer 2	256,00 €	Siehe Gebührentaffelung zur Ziffer 2	320,00 €	Siehe Gebührentaffelung zur Ziffer 2	384,00 €	Siehe Gebührentaffelung zur Ziffer 2	448,00 €	Siehe Gebührentaffelung zur Ziffer 2

Ziffer 2: Sozialstafel für die Festsetzung von Benutzungsgebühren in den Randzeiten (§ 7 Abs. 2 NKiTaG) sowie ab der achten Betreuungsstunde für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu Schulzeit (§ 22 Abs. 2 NKiTaG) gem. § 3 Abs. 5 UA 2 der Satzung.

Gebührenanteil der Sorgeberechtigten	
zu versteuerndes Einkommen bis 22.000,00 € ¹⁾	15,00 €
zu versteuerndes Einkommen ab 22.000,01 € bis 30.000,00 € ¹⁾	20,00 €
zu versteuerndes Einkommen ab 30.000,01 € bis 45.000,00 € ¹⁾	25,00 €
zu versteuerndes Einkommen ab 45.000,00 € bis 65.000,00 € ¹⁾	30,00 €
zu versteuerndes Einkommen ab 65.000,00 € ¹⁾	35,00 €

¹⁾ Sofern dem Haushalt mehrere unterhaltsberechtignte Kinder angehören, für die die Sorgeberechtigten zur Betreuung verpflichtet sind, erhöht sich die Einkommensgrenze pro Kind um jeweils 2.500,00 Euro.